



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2026/Nr. 064
Tag der Veröffentlichung: 31. Juli 2026

**Prüfungs- und Studienordnung
für das Zusatzstudium
und das weiterbildende Zertifikatsstudium
Theaterdidaktik
an der Universität Bayreuth
vom 30. Juli 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, Art. 78 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) und Satz 3, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums	3
§ 2	Zugang zum Zusatzstudium, Ablauf des Studiums und Regelstudienzeit.....	3
§ 3	Gegenstand und Zweck des weiterbildenden Zertifikatsstudiums	4
§ 4	Zugang zum weiterbildenden Zertifikatsstudium, Ablauf des Studiums, Regelstudienzeit	4
§ 5	Prüfungsausschuss.....	5
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	6
§ 7	Prüfende und Beisitzende	6
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	7
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden.....	8
§ 10	Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen.....	8
§ 11	Leistungspunktsystem	10
§ 12	Prüfungsnoten	11
§ 13	Prüfungsgesamtnote.....	11
§ 14	Wiederholung einer Prüfung.....	12
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten	12
§ 16	Mängel im Prüfungsverfahren	12
§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 18	Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung.....	14
§ 19	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	14
§ 20	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	15
§ 21	Studienberatung.....	15
§ 22	Zertifikat.....	16
§ 23	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	16
Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....		17

§ 1

Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums

- (1) ¹An der Universität Bayreuth wird von der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für Bewerberinnen und Bewerber, die an der Universität Bayreuth oder an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg oder an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg entsprechend der Rahmenvereinbarung vom 19. Dezember 2008 in einen Studiengang immatrikuliert sind, das Zusatzstudium Theaterdidaktik angeboten. ²Dies wird parallel zum Studiengang absolviert. ³Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 49 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) ¹Das Studium ist wissenschaftlich-künstlerisch ausgerichtet und soll den Studierenden die Qualifikation für szenisches Gestalten in pädagogischen und unterrichtlichen Zusammenhängen und die Anleitung kreativer szenischer Spielprozesse vermitteln. ²Die Studierenden erwerben pädagogische, theaterwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und entwickeln durch die theoriebezogene Fachpraxis sowie zwei verschiedene Praktika theaterpraktische Fähigkeiten.

§ 2

Zugang zum Zusatzstudium, Ablauf des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Zusatzstudium ist die Einschreibung in einen Studiengang an der Universität Bayreuth oder an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg oder an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.
- (2) Das Zusatzstudium Theaterdidaktik ist modular gegliedert und besteht aus den im Anhang beschriebenen Modulen.
- (3) Die Prüfung des Zusatzstudiums besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 und der Anlage.
- (4) Mit der Einschreibung in das Zusatzstudium Theaterdidaktik gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.
- (5) Die Regelstudienzeit für das Zusatzstudium beträgt neun Semester.
- (6) ¹Das Studium kann zum Sommer- oder Wintersemester aufgenommen werden; aufgrund der Studienorganisation wird jedoch der Beginn im Wintersemester empfohlen. ²Vor einem Studienbeginn wird empfohlen, eine Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 3

Gegenstand und Zweck des weiterbildenden Zertifikatsstudiums

- (1) ¹An der Universität Bayreuth wird von der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung in einem künstlerischen oder (sozial-)pädagogischen Berufsfeld oder für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung und anschließender Berufserfahrung in einem künstlerischen oder (sozial-)pädagogischen Berufsfeld oder für Bewerberinnen und Bewerber mit Berufserfahrung, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben (Art. 90 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayHIG), das weiterbildende Zertifikatsstudium Theaterdidaktik angeboten. ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 49 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) ¹Das Studium richtet sich an Studierende mit Interesse an theaterbezogenen Lehr- und Lernprozessen. ²Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die Qualifikation für szenisches Gestalten in pädagogischen und unterrichtlichen Zusammenhängen und die Anleitung kreativer szenischer Spielprozesse zu vermitteln. ³Die Studierenden erwerben pädagogische, theaterwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und entwickeln durch die theoriebezogene Fachpraxis sowie zwei verschiedene Praktika theaterpraktische Fähigkeiten.

§ 4

Zugang zum weiterbildenden Zertifikatsstudium, Ablauf des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Zugang zum weiterbildenden Zertifikatsstudium ist gemäß Art. 90 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayHIG für Bewerberinnen und Bewerber gegeben,
1. die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und anschließende, mindestens dreimonatige Berufserfahrung in einem künstlerischen oder (sozial-)pädagogischen Berufsfeld verfügen oder
 2. die über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreimonatige Berufserfahrung in einem künstlerischen oder (sozial-)pädagogischen Berufsfeld verfügen oder
 3. die über eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einem künstlerischen oder (sozial-)pädagogischen Berufsfeld verfügen und auf andere Weise Kenntnisse erworben haben, die einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in einem künstlerischen oder (sozial-)pädagogischen Berufsfeld (z. B. Erzieherin oder Erzieher) entsprechen.

²Soweit der Nachweis einer Berufserfahrung gemäß Satz 1 Nr. 1 noch nicht erbracht werden kann, kann dieser in Ausnahmefällen bis zum Ende des dritten Semesters nachgewiesen werden. ³Die

Bewerberin oder der Bewerber darf darüber hinaus das weiterbildende Zertifikatsstudium Theaterdidaktik nicht schon einmal endgültig nicht bestanden haben.⁴Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie bis zum Ende des ersten Semesters das Modul 1 und ein weiteres Modul aus dem Anhang erfolgreich abgelegt haben.

- (2) Das weiterbildende Zertifikatsstudium Theaterdidaktik ist modular gegliedert und besteht aus den im Anhang beschriebenen Modulen.
- (3) Die Zertifikatsprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 und der Anlage.
- (4) Mit der Einschreibung in das weiterbildende Zertifikatsstudium Theaterdidaktik gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.
- (5) Die Regelstudienzeit für das weiterbildende Zertifikatsstudium Theaterdidaktik beträgt neun Semester.
- (6) ¹Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden; aufgrund der Studienorganisation wird jedoch der Beginn zum Wintersemester empfohlen. ²Vor einem Studienbeginn wird empfohlen, eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Rahmen des Zusatzstudiums und des weiterbildenden Zertifikatsstudiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 BayHIG) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät an. ²Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und je ein Ersatzmitglied werden für die Dauer von vier Jahren vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät gewählt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt des Prüfungsausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen, geheime

Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Prüfende können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die in dem Fachgebiet der Prüfung einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 12 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 12 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden

- (1) ¹Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine und, soweit nicht im Anhang vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform, sowie die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen

- (1) Die Zertifikatsprüfung für das Zusatzstudium und das weiterbildende Zertifikatsstudium setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Präsentationen, Hausarbeiten, semesterbegleitenden Aufgaben und Portfolioprüfungen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (3) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (4) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) ¹Klausuren werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die oder der jeweilige Prüfende. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll

anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (7) ¹Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (8) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der oder dem jeweiligen Prüfenden (§ 7 Abs. 3) bewertet. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 12 werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten oder einem zweiten Prüfenden zu beurteilen. ⁵Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (9) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zehn bis vierzig Minuten. ²Eine mündliche Prüfung wird von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden in deutscher Sprache durchgeführt. ³Die oder der Prüfende oder die oder der Beisitzende fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der oder des Prüfenden, der oder des Beisitzenden und der oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. ⁵Die oder der Prüfende setzt die Note für die mündliche Prüfung gemäß § 12 fest.
- (10) ¹Hausarbeiten im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der oder dem zuständigen Prüfenden unter Berücksichtigung der Vorschläge der oder des Studierenden gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt zwei bis sechs Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Die schriftliche Ausarbeitung muss der Dozentin oder dem Dozenten bis zum Ende des laufenden Semesters vorgelegt werden. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht bei der oder dem Prüfenden abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹Die schriftliche Ausarbeitung wird in einer maschinenschriftlichen und in einer elektronischen Version bei der oder dem zuständigen Prüfenden eingereicht. ¹⁰Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 10 fest. ¹¹Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einer oder einem

zweiten Prüfenden zu bewerten. ¹²Das bewertete Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (11) ¹Bei Präsentationen sind Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. ²Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 90 Minuten betragen. ³Bei der Präsentation bildet die schriftliche Ausarbeitung die Grundlage der Bewertung und die Leistung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. ⁴Das Ergebnis der Prüfungsleistung geht nicht in die Gesamtnote ein.
- (12) ¹Semesterbegleitende Aufgaben in Form von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Leistungen (z.B. Bearbeitung von Übungsblättern, Lesekarten, Hausaufgaben, Zeichnungen) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt sowie als Einzel- oder Gruppenleistungen durchgeführt. ²Die einzelnen Leistungen werden im Verlauf bzw. zum Ende des Semesters erbracht und bilden in ihrer Gesamtheit die Prüfung. ³Die Form, der Umfang und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem Prüfenden bekanntzugeben. ⁴Die Leistung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und fließt nicht in die Gesamtnote ein.
- (13) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der prüfenden Personen im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen (Teilprüfungsleistungen) zum selben Prüfungsgegenstand erbracht. ²Die einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche und/oder praktische Leistungen (gemäß Abs. 6, 9, 10, 11, 12) sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilprüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 2.

§ 11

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede Studierende oder jeden Studierenden, die oder der im Zusatzstudium Theaterdidaktik oder im weiterbildenden Zertifikatsstudium an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 12

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0.

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel der jeweiligen Noten, soweit nicht im Anhang eine andere Gewichtung vorgegeben wird. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 13

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend (4,0)“ oder mit „bestanden“ bewertet worden ist und alle geforderten 49 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Zertifikationsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module 1 und 2 und allen übrigen Prüfungsleistungen bei doppelter Gewichtung des Moduls „Theaterproduktion“. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Zertifikatsprüfung erhalten die Studierenden bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote muss aus dem Zertifikat oder aus einem dem Zertifikat beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 14

Wiederholung einer Prüfung

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 10 erfolgen; dies bestimmt die oder der Prüfende.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Prüfungen zulässig. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zertifikats zu stellen. ²War die oder der Studierende ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 16

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Fachprüfungsbeauftragten oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Studierende, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss bzw. die oder der Fachprüfungsbeauftragte die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die oder der Studierende versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Fest-

stellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 18

Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Zertifikatsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikatsprüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 19

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 20

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 21

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die das Zusatzstudium oder das weiterbildende Zertifikatsstudium Theaterdidaktik betreffen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Zusatzstudiums und des weiterbildenden Zertifikatsstudiums Theaterdidaktik durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern und

2. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 22

Zertifikat

- (1) Über die bestandene Prüfung wird auf Antrag der oder des Studierenden nach Vorliegen aller Modulleistungen ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums bzw. des weiterbildenden Zertifikatsstudiums, die Prüfungsgesamtnote sowie die Einzelprüfungsnoten.
- (3) ¹Das Zertifikat wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 31. Juli 2026 in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für Zusatzstudium Theaterdidaktik an der Universität Bayreuth vom 25. September 2015 (AB UBT 2015/047), die zuletzt durch Satzung vom 15. April 2026 (AB UBT 2026/038) geändert worden ist, außer Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Abkürzungen:

- | Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
- + Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
- () Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
- * Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.

- K Klausur
- mP mündliche Prüfung
- H Hausarbeit
- P Präsentation
- semA semesterbegleitende Aufgaben

CO-Kennung	Modul	LP	Prüfung
Fak415794	Modul 1: Theaterdidaktik I	5	Portfolioprüfung: (K mP) + semA*
Fak415795	Modul 2: Theaterdidaktik II	5	H
Fak415796	Modul 3: Theaterwissenschaft	10	Portfolioprüfung: (K mP H) + semA*
Fak430112	Modul 4: Pädagogik theatral-performativer Praxis	6	Portfolioprüfung: K + semA*
Fak415798	Modul 5: Fachpraxis	10	Portfolioprüfung: P* + P* + P* + P* + P*
Fak415799	Modul 6: Praktika	8	Portfolioprüfung: H + semA*
Fak415800	Modul 7: Theaterproduktion	5	mP
	SUMME	49"	

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2026 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 29. Juli 2026, Az. A-3377/2 - I/1.

Bayreuth, 30. Juli 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Leible", is written over a faint, larger blue signature.

Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2026 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2026.